

# **Satzung**

## **des Vereins**

### **„Förderverein Freies Gymnasium Geiseltal e.V.“**

#### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freies Gymnasium Geiseltal“ und ist im Vereinsregister eingetragen, nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mücheln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege.
3. Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen - oder bestehenden derartigen Verbänden anschließen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Mittelvergabe ist das Gleichheitsprinzip zu wahren.

#### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die die Vereinszwecke aktiv und nachhaltig unterstützen.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Streichung nach § 5 Abs. 3 der Satzung.
2. Ein Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Der Ausschlussbeschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Dieser ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat ab Zugang des schriftlichen Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

#### **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Die Mitglieder leisten Beiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr durch Beschluss festgesetzt. Im Gründungsjahr beträgt der Beitrag 5,00 Euro.
2. Das Nähere zu Fälligkeit und Erhebung der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes ( § 10 der Satzung ),
  - Abwahl des Vorstandes,
  - Wahl einer aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Revisionskommission zur Rechnungsprüfung,
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung,
  - Entscheidungen über Satzungsänderungen,
  - Entscheidungen über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss vom Vorstand beschlossen sein. Jedes Mitglied hat dazu das Recht, dem Vorstand bis zur Frist aus Satz 2 Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten. Der Vorstand muss einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung nehmen, wenn 10 v.H. der Mitglieder des Vereins dies fristgemäß beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über solche Anträge beschließt die Versammlung vor Annahme der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung der Auflösung des Vereins können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend einen Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmen.
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Einberufung und Beschlüsse auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Punkte 2 und 3 entsprechend.

## **§ 8 BESCHLUSSFASSUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn an der Abstimmung mindestens 50 v.H. der Mitglieder des Vereins teilnehmen. Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von drei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne die Beschränkung aus Abs. 4 S. 2.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 VORSTAND**

1. Der Verein ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
2. Der Vorstand hat neben der operativen Leitung des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins
  - c) Erstellung von Haushaltsplan, Jahresübersicht und Jahresrechnung.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch diese drei Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der Vorsitzende oder Stellvertreter befinden muss. Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Das Nähere zur Wahl kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Abwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder im Laufe einer Amtsperiode, können durch Vorstandsbeschluss Mitglieder des Vereins zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zum Ablauf der aktuellen Amtszeit berufen werden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen werden schriftliche Protokolle angefertigt, die den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Zu allen Sitzungen des Vorstandes haben die Mitglieder des Vereins im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Zutritt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Vorstandssitzung oder Teile einer Vorstandssitzung zur nichtöffentlichen Sitzung erklären.
8. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich; entstehende persönliche Aufwendungen werden durch den Verein nur erstattet, wenn diese Aufwendungen unmittelbar im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben für ein Vorstandsmitglied anfallen, sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden und sie der Höhe nach nicht unangemessen sind. Dem Vorstand darf im Rahmen des Haushaltsplanes eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet werden. Soweit ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer berufen wird, darf er eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Haushaltsplanung einem Geschäftsführer übertragen.
2. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Geschäftsführer ist zu allen Sitzungen des Vorstandes zu laden und hat während der Sitzungen Anwesenheits- und Rederecht, ausgenommen in den Angelegenheiten, die unmittelbar Fragen des mit dem Geschäftsführer geschlossenen Vertrages über die Geschäftsführung betreffen. Für die Geschäftsführung dürfen ein Geschäftsführer und, soweit notwendig, weitere Hilfspersonen eingesetzt werden.
4. Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung trägt der Verein.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Mücheln/Geiseltal, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 12 ÜBERGANGSVORSCHRIFT**

Sofern vom Registergericht bzw. der zuständigen Finanzbehörde Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

## **§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.10.2006 errichtet.